

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0077381

Entscheidungsdatum

22.11.1989

Geschäftszahl

9ObS19/89; 9ObS21/91; 8ObS44/95; 8ObS315/97z; 8ObS418/97x; 8ObS200/99s; 8ObS249/00a; 8ObA68/02m; 8ObS21/03a; 8ObS13/05b; 8ObS6/07a; 8ObS15/08a; 8ObS4/09k; 8ObS6/09d; 8ObS9/09w; 8ObS10/11w; 8ObS1/13z; 8ObS2/13x; 8ObS3/13v; 8ObS5/19x; 8ObS5/20y

Norm

IESG §1 Abs6 Z2; IESG §1 Abs6 Z3; IESG §1 Abs6 Z4

Rechtssatz

Das Tatbestandsmerkmal des beherrschenden Einflusses im Sinn des § 1 Abs 6 Z 3 IESG ist nicht nur dann erfüllt, wenn der Gesellschafter kraft seines Beteiligungsverhältnisses (Mehrheitsgesellschafter) die Beschlussfassung in der Generalversammlung im Wesentlichen allein bestimmen kann, sondern auch dann, wenn er über einen solchen Anteil verfügt, der ihn in die Lage versetzt, eine Beschlussfassung auch in der Generalversammlung zu verhindern.

Entscheidungstexte

TE OGH 1989-11-22 9 ObS 19/89

Veröff: SZ 62/182

TE OGH 1992-01-15 9 ObS 21/91

Auch; Beisatz: Kein beherrschender Einfluss, wenn Minderheitsgesellschafter keine über das Gesetz hinausreichenden Sperrrechte hat (§ 48 ASGG). (T1) Veröff: EvBl 1992/104 S 451 = RdW 1992,249 = WBl 1992,236

TE OGH 1996-04-25 8 ObS 44/95

Vgl aber; Beisatz: Die Tatsache, dass der Klägerin als Minderheitsgesellschafterin (25 % der Geschäftsanteile) laut Vertrag keine über das Gesetz hinausreichenden Sperrrechte zustehen, vermag das Vorliegen von Ansprüchen nach dem IESG nicht zu begründen. In jedem Fall ist nämlich vorweg die Arbeitnehmereigenschaft zu prüfen, die dann nicht gegeben ist, wenn aufgrund der besonderen Umstände die Klägerin keine der Autorität des Arbeitgebers unterworfenen Dienstnehmerin war, sondern wesentliche Unternehmerfunktionen ausübte. (T2)

Beisatz: § 48 ASGG. (T3)

TE OGH 1998-01-13 8 ObS 315/97z

Vgl auch; Beisatz: Bei der Stellung als Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss kommt es nur auf die typischerweise gegebene Einfluss- und Informationsmöglichkeit an. Dies geht deutlich auch aus der Formulierung des Gesetzes hervor (beherrschender Einfluss "zusteht", nicht "ausübt"). (T4)

Beisatz: Auch eine rückwirkende vertragliche Beseitigung der Stellung als Gesellschafter beseitigt nicht rückwirkend die auf Grund der damals gegebenen Stellung als Alleingesellschafter typischerweise gegebene Einfluss- und Informationsmöglichkeit. (T5)

TE OGH 1998-05-18 8 ObS 418/97x

Vgl auch; Beis wie T4

TE OGH 1999-08-26 8 ObS 200/99s

Vgl auch; Beisatz: Beherrschender Einfluss liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin einer GmbH & Co KG Mehrheitsgesellschafterin der Komplementär - GmbH mit einem Anteil von 75 % ist. (T6)

TE OGH 2001-04-26 8 ObS 249/00a

Auch; Beis wie T1

TE OGH 2002-10-17 8 ObA 68/02m

Vgl; Beisatz: Hier: Bestimmungen des AVRAG sind mangels Arbeitnehmereigenschaft nicht anzuwenden. (T7)

TE OGH 2004-04-29 8 ObS 21/03a

Vgl; Beis wie T4 nur: Bei der Stellung als Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss kommt es nur auf typischerweise gegebene Einfluss- und Informationsmöglichkeit an. (T8)

Beisatz: Hier: Ausschluss eines zu 70 % beteiligten Gesellschafters, der die Anteile treuhändisch hält und dem Treugeber unwiderruflich Stimmrechtsvollmacht erteilt hat. (T9)

TE OGH 2005-09-08 8 ObS 13/05b

Auch; Beis wie T4

TE OGH 2007-02-22 8 ObS 6/07a

TE OGH 2008-11-13 8 ObS 15/08a

Beisatz: Hier: Kein Anspruch der Klägerin auf Insolvenz-Ausfallgeld für jene Entgeltansprüche, die für die Zeit gebühren, in der die Klägerin 50%ige Gesellschafterin der späteren Gemeinschuldnerin war, diesen Geschäftsanteil aber treuhändig für ihren Ehegatten hielt. (T10)

Bem: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit Art 10 lit c der Insolvenzrichtlinie 80/987/EWG idF der Richtlinie 2002/74/EG. (T11)

TE OGH 2009-02-23 8 ObS 4/09k

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kein Anspruch des Klägers, der Alleingesellschafter war und das Unternehmen eigenverantwortlich zu führen hatte, auf Insolvenz-Entgelt, weil allein durch die festgestellten Einschränkungen aus dem Treuhandvertrag keine einem Arbeitsverhältnis entsprechende Unterworfenheit des Klägers unter die funktionelle Autorität eines Dienstgebers im Sinne einer organisatorischen Gebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle resultiert. (T12)

Beisatz: Der Ausschlussstatbestand nach § 1 Abs 6 Z 2 IESG erfasst auch jene Gesellschafter, die die Gesellschaftsanteile bloß treuhändig halten, hat der Treuhänder doch nach außen die volle Verfügungsbefugnis und begründet einen Treuhandvertrag typischerweise nicht die persönliche Abhängigkeit eines Dienstnehmers im Sinne des § 1151 ABGB. (T13)

TE OGH 2009-07-30 8 Obs 6/09d

Vgl auch; Beis wie T13

TE OGH 2009-08-27 8 Obs 9/09w

Auch; Beisatz: Fehlt einem Gesellschafter die Arbeitnehmereigenschaft, ist er schon deshalb gemäß § 1 Abs 1 IESG vom Anspruch auf Insolvenz-Entgelt ausgeschlossen. Der persönliche Ausschlussgrund des § 1 Abs 6 Z 2 IESG kann daher nur jene Gesellschafter betreffen, denen die Arbeitnehmereigenschaft zwar nicht fehlt, denen aber dennoch beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft zu steht. Denn auch in den Fällen, in denen der Gesellschafter gleichzeitig Arbeitnehmer der Gesellschaft ist, kann ihm - wie hier durch eine qualifizierte Sperrminorität - als Gesellschafter beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft, daher im gesellschaftsrechtlichen Sinn, zukommen. (T14)

Bem: Unter Auseinandersetzung mit der Insolvenzrichtlinie 80/987/EWG und der sie ändernden RL 2002/74/EG. (T15)

TE OGH 2001-07-15 8 Obs 10/11w

Vgl; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Jedoch kein beherrschender Einfluss der Arbeitnehmerin einer GmbH & Co KG, die als Mehrheitsgesellschafterin in der Komplementär-GmbH beherrschenden Einfluss hatte, wenn letztere atypischerweise nicht beherrschende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft war. (T16)

TE OGH 2013-04-05 8 Obs 1/13z

Beisatz: Die Einschränkung der Einflussmöglichkeiten durch eine außerhalb des Gesellschaftsvertrags geschlossene Syndikatsvereinbarung ist unbeachtlich. (T17)

TE OGH 2013-04-29 8 Obs 2/13x

Auch Beis wie T17

TE OGH 2013-04-29 8 Obs 3/13v

Auch Beis wie T17

TE OGH 2019-06-27 8 Obs 5/19x

Beisatz: Eine Bevollmächtigung ist dabei von einer Treuhand zu unterscheiden. Der Bevollmächtigte eines Gesellschafters ist als solcher – anders als der Treuhänder – weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht Gesellschafter. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Generalvollmacht einem Bevollmächtigten dennoch beherrschenden Einfluss auf eine Gesellschaft vermitteln kann, musste hier nicht geklärt werden, da die Vollmacht im Innenverhältnis auf die Vertretung beim Abschluss eines Geschäfts beschränkt war. (T18)

TE OGH 2020-10-23 8 Obs 5/20y

Vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077381